

Mistraderegelung UniCredit Bank AG und Baader Bank AG

§ 9

Mistraderegelung

Grundsatz:

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (»Mistrade«). Unbeschadet Nr. 7 dieser Mistraderegelung und vorbehaltlich Nr. 6 dieser Mistraderegelung wird ein Geschäft aufgehoben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen verlangt.

Mistrade:

2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order, die zur Auslösung der Order führende Quotierung, aufgrund
 - i) eines Fehlers im technischen System der UniCredit bzw. des Intermediärs oder eines Dritten, außerhalb dieser Vertragsbeziehung stehenden Dienst-anbieters, oder
 - ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises, oder
 - iii) eines Fehlers im Rahmen eines im Telefonhandel zustande gekommenen Geschäfts

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (»Referenzpreis«) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom Referenzpreis liegt insbesondere vor
 - (i) bei Geschäften über stücknotierte Wertpapiere bei Abweichung von mindestens 10% und mindestens EUR 0,003 oder mehr als EUR 2,50, jeweils ausgehend vom Referenzpreis.
 - (ii) bei Geschäften über prozentnotierte Wertpapiere
 - (a) bei einem Referenzpreis von über 101,50% bei Abweichung von mindestens 4% ausgehend vom Referenzpreis.
 - (b) bei einem Referenzpreis von maximal 101,50% und über 60% bei Abweichung von mindestens 3% ausgehend vom Referenzpreis.
 - (c) bei einem Referenzpreis von maximal 60% bei Abweichung von mindestens 2% ausgehend vom Referenzpreis.
 - (iii) Wenn der Differenzbetrag EUR 20.000,- übersteigt, halbieren sich die in Nr. 3 (i) und (ii) dieser Mistraderegelung genannten Schwellen. Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei insgesamt der Differenzbetrag von EUR 20.000,- erreicht wurde (»treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme«). Hierbei ist insbesondere die Anzahl und Häufigkeit der erfolgten Geschäfte, das Volumen des jeweiligen Geschäfts oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu

berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einer Wertpapierkennnummer durch eine Partei, sondern alle Geschäfte in Wertpapieren auf denselben Basiswert. Für die Ermittlung des Differenzbetrages von EUR 20.000,- werden die einzelnen Geschäfte akkumuliert. Die von der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigte Partei wird der aufhebungsberechtigten Partei auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der Schadenssumme dienen können, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist. Die Nachweispflicht obliegt der aufhebungsberechtigten Partei.

- (iv) »Differenzbetrag« ist das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis.
4. (i) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis eines Wertpapiers für die letzten drei vor dem Geschäft über das fragliche Wertpapier an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages.
- »Referenzstelle« ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Wertpapier zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
- (ii) Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse. Bei Optionsscheinen und sonstigen verbrieften Termingeschäften, Indexzertifikaten, strukturierten Wertpapieren und Investmentanteilscheinen erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher mathematischer Berechnungsmethoden.

Form und Frist der Meldung:

5. (i) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Vorbehaltlich Nr. 5 (ii) dieser Mistraderegelung ist das Aufhebungsverlangen innerhalb von 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäfts gegenüber der anderen Partei zu erklären. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Zeitpunkt nach Schluss des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, kann das Aufhebungsverlangen bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.
- (ii) Unbeschadet Nr. 5 (i) dieser Mistraderegelung kann bei Geschäften gemäß Nr. 3 (iii) und Nr. 7 dieser Mistraderegelung das Aufhebungsverlangen bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.
- (iii) Das nach Maßgabe von Nr. 5 (i) und (ii) dieser Mistraderegelung wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb angemessener Frist, jedoch in der Regel spätestens innerhalb von 60 Minuten nach der Erklärung, in Textform (per Telefax oder E-Mail) zu begründen. Diese schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des Referenzpreises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

Sonstiges/ Verschiedenes:

6. Vorbehaltlich Nr. 7 dieser Mistraderegelung, besteht ein Aufhebungsrecht nach Nr. 1 dieser Mistraderegelung nicht für Geschäfte, bei denen der Differenzbetrag unter EUR 100,- liegt (»Mindestschaden«).

7. Ein Aufhebungsrecht nach Nr. 1 dieser Mistraderegulung besteht jedoch für Geschäfte im Sinne der Nr. 6 dieser Mistraderegulung, bei denen der Differenzbetrag für ein einzelnes Geschäft zwar unter EUR 100,- liegt, die Summe aus Differenzbeträgen mehrerer Geschäfte aber EUR 100,- übersteigt und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Geschäfte überwiegend ausgeführt wurden, um die Abweichung zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis auszunutzen. Eine solche Absicht wird insbesondere vermutet, wenn innerhalb einer unüblich kurzen Zeitspanne unüblich viele gleichartige Geschäftsabschlüsse im Sinne der Nr. 6 dieser Mistraderegulung getätigt werden.
8. Die eigenen Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden von beiden Parteien jeweils selbst getragen.
9. Das Geschäft ist wirksam aufgehoben, wenn beide Vertragsparteien das Geschäft storniert bzw. – sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist – ein entsprechendes Gegengeschäft gebucht haben.
10. § 122 Absatz 1 BGB findet weder direkte noch analoge Anwendung. Insoweit ist ein Ersatz des Vertrauensschadens bei Geltendmachung eines vertraglichen Aufhebungsrechtes aufgrund dieser Mistraderegulung ausgeschlossen. Darüber hinaus lässt die Vereinbarung der Mistraderegulung sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
11. Diese Mistraderegulung gilt auch dann, wenn der Abschluss eines Geschäfts im telefonischen Handel zustande kommt.
12. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlauts der Mistraderegulung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.